

99006050000000, 99006050000000

Anzeige von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102071871/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006050000000, 99006050000000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400),

Modul	Sachverhalt
	Arbeitssicherheit (2030500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	26.10.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	
Teaser	Wenn Sie erstmalig mit Biostoffen arbeiten, zeigen Sie dies beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) an.
Volltext	<p>Sie haben als Arbeitgeber folgende Tätigkeiten mit Biostoffen anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erstmalige Aufnahme <ol style="list-style-type: none"> a) gezielter Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 2 sowie mit Biostoffen der Risikogruppe 3, die mit (**) gekennzeichnet sind, b) nicht gezielter Tätigkeiten der Schutzstufe 2 mit Biostoffen der Risikogruppe 3 einschließlich solcher, die mit (**) gekennzeichnet sind, sofern die Tätigkeiten auf diese Biostoffe ausgerichtet sind und regelmäßig durchgeführt werden sollen, in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung und in der Biotechnologie, 2. jede Änderung der erlaubten oder angezeigten Tätigkeiten, wenn diese für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bedeutsam sind, zum Beispiel Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Virulenz des Biostoffs zu erhöhen oder die Aufnahme von Tätigkeiten mit weiteren Biostoffen der Risikogruppe 3 oder 4, 3. die Inbetriebnahme einer Patientenstation der Schutzstufe 4 bei Aufnahme einer infizierten Patientin oder eines infizierten Patienten sowie die anschließende Außerbetriebnahme, 4. das Einstellen einer nach § 15 erlaubnispflichtigen Tätigkeit.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift von Ihnen als Arbeitgeber • Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten • das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 4

Modul	Sachverhalt
	<p>BioStoffV</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Art des Biostoffs • vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten
Voraussetzungen	
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Bevor Sie als Arbeitgeber in Ihrem Betrieb mit biologischen Arbeitsstoffen umgehen lassen, zeigen Sie dies schriftlich an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es genügt eine formlose Anzeige. • Fügen Sie die nötigen Nachweise hinzu. • Reichen Sie die Anzeige sowie die erforderlichen Unterlagen/Mitteilungen beim LAVG ein.
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Anzeigefrist: spätestens 30 Tage vor Aufnahme der genannten Tätigkeiten beziehungsweise der Einstellung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten. Die Inbetriebnahme einer Patientenstation der Schutzstufe 4 bei Aufnahme einer infizierten Patientin oder eines infizierten Patienten sowie die anschließende Außerbetriebnahme ist unverzüglich anzuzeigen.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/fachgebiete/gefahr-und-biostoffe-gefahr-gut/biologische-arbeitsstoffe/</p> <p>https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/_functions/BereichsPublikationssuche_Formular.html?nn=8701972</p> <p>https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html</p> <p>https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/fachgebiete/gefahr-und-biostoffe-gefahr-gut/biologische-arbeitsstoffe/</p> <p>https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/_functions/BereichsPublikationssuche_Formular.html?nn=8701972</p> <p>https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html</p>
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen • Erstmalige gezielte Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 2 oder Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3, die nicht erlaubnispflichtig sind, müssen dem LAVG angezeigt werden • Anzeige notwendig • zuständig: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) Abteilung „Arbeitsschutz“
Formulare	
Ursprungsportal	Notification of activities involving biological agents, Anzeige von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen